

Neue Dimensionen der Kriminalität und der Verbrechenverhütung im Zusammenhang mit der Entwicklung: Das erste Thema zielt in erster Linie auf die Probleme der Entwicklungsländer, ohne jedoch die der Industrieländer auszuschließen. Drogenkriminalität, organisierte Kriminalität, Umweltkriminalität, politisch motivierte Delikte, Piraterie, Fahrlässigkeitsstraftaten in einer technisierten Umwelt, nicht zuletzt Wirtschaftskriminalität, zumal im Rahmen transnationaler Unternehmen, können hier genannt werden. Zum Thema gehört ferner eine Diskussion der kriminogenen Faktoren. Hier stehen, gerade auch mit Hinblick auf die speziellen Probleme der Entwicklungsländer, Fragen der Urbanisierung, der Industrialisierung, der Bevölkerungswanderung, der schlechten Wohnverhältnisse und der hohen Arbeitslosigkeit zur Erörterung an; ferner auch der Zusammenhang der Kriminalität mit der jeweiligen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Struktur sowie mit der Entwicklungsphase des Landes.

Zu der Frage, wie das Strafrechtspflegesystem, zumal in den Entwicklungsländern, mit der Kriminalität fertig werden soll, liegt ein umfangreicher Resolutionsentwurf vor, der eine enge Beziehung der Strafrechtspflege zur Neuen internationalen Wirtschaftsordnung knüpft und der voraussichtlich während des Kongresses eingehend diskutiert werden wird.

Die Strafrechtspflege in einer sich wandelnden Welt: Dieses Thema gibt, in engem Anschluß an das erste, Anlaß, nicht zuletzt die folgenden Einzelpunkte, die von weltweitem Interesse sind, zu erörtern: Probleme der Wechselwirkungen der einzelnen Teile des Strafrechtspflegesystems (Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Strafvollstreckung, Strafvollzug, Bewährungshilfe) untereinander sowie im Zusammenwirken mit sonstigen kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Faktoren; Probleme der Überlastung des Systems, unter anderem der zu langen Untersuchungshaft; ferner Fragen der informellen Erledigung von Strafsachen — auch als Form der Entkriminalisierung —, der Zusammenarbeit mit Einrichtungen außerhalb des Strafrechtspflegesystems, des Verhältnisses der Strafrechtspflege zur Öffentlichkeit und zu den Massenmedien; nicht zuletzt die Möglichkeiten des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung in der Strafrechtspflege.

Die Opfer von Straftaten: Das dritte Thema greift einen Bereich auf, der weltweit immer mehr an Bedeutung gewinnt. Es geht insbesondere um die Rechtsstellung des Opfers von Straftaten im Strafverfahren, ferner um seine Entschädigung. Diesen Fragen kommt auch aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland besonderes Interesse zu, da derzeit gesetzgeberische Initiativen auf diesem Gebiet vorbereitet werden. Das Thema umfaßt aber darüber hinaus auch die Schäden, die durch Mißbrauch von Macht, insbesondere von wirtschaftlicher und politischer Macht, entstehen können und nicht nur Einzelpersonen, sondern auch ganze Bevölkerungsgruppen oder Staaten treffen können — selbst wenn es keine gesetzlichen Regeln gibt, nach denen dieses Verhalten strafbar ist. Zu diesem Thema wird ein Entwurf einer »Charta über Gerechtigkeit und Hilfe für Opfer« voraussichtlich Grundlage einer eingehenden Diskussion sein.

Jugend, Kriminalität und Justiz: Hier haben

die Vereinten Nationen nach umfangreichen Vorerörterungen in den verschiedensten Gremien und unter Verwendung zahlreicher Stellungnahmen von anderer Seite den Entwurf von Mindestnormen für die Jugendstrafrechtspflege erarbeitet. Der Entwurf versucht, unter Berücksichtigung der örtlichen, nationalen und regionalen Unterschiede der Jugendstrafrechtspflege allgemeine Minimalregeln aufzustellen, die bei Verfahren vor Gerichten gelten sollen, wenn junge Menschen mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind. Sie stellen etwa darauf ab, die Kontrolle der Kriminalität mit der Sicherung des Rechts des Jugendlichen und der Bevorzugung von nicht-freiheitsentziehenden Maßnahmen zu verbinden.

Standards und Normen der Vereinten Nationen im Bereich der Strafrechtspflege: Im fünften Thema kommen die Erörterungen der Vereinten Nationen zu den Sachthemen zu einem gewissen Abschluß. Der Siebente Kongreß wird sich nicht zuletzt mit Richtlinien für die Unabhängigkeit des Richters befassen, mit der Frage der Überführung von ausländischen Verurteilten in ihr Heimatland zur Verbüßung der gegen sie im Gastland verhängten Freiheitsstrafe, mit Regeln über die Sicherung der Rechte von Personen, die die Todesstrafe zu erwarten haben, sowie über die Durchsetzung der bereits 1955 beschlossenen Mindestnormen für die Behandlung von Gefangenen.

III. Änderungen der Verfahrensregeln, die nach dem Vierten Kongreß vorgenommen wurden, führten zu einer zunehmenden Politisierung der Kongresse, die vorher im wesentlichen Fachveranstaltungen waren. Auch der Kongreß in Mailand wird zwischen fachlicher, juristischer und kriminologischer Erörterung einerseits und politischer Diskussion andererseits stehen. Diese wird sich wohl nicht zuletzt an den Problemen des Mißbrauchs von wirtschaftlicher und politischer Macht zumal im Bereich der Entwicklungsländer entzünden.

Die Erörterung der Kongreßthemen wurde vielfältig vorbereitet. Es fanden regionale Zusammenkünfte statt. Das Treffen für die Region Europa wurde 1983 in Sofia durchgeführt; das Europäische Vorbereitungstreffen für den letzten Kongreß war seinerzeit in Bonn abgehalten worden (vgl. VN 1/1978 S.29f.). Hinzu traten weltweite interregionale Fachkonferenzen sowie Veranstaltungen von Forschungsinstituten und wissenschaftlichen Vereinigungen.

Aufgabe des Kongresses wird es nicht nur sein, internationalen Konsens über zentrale Fragen anzustreben und entsprechende Normen und Richtlinien aufzustellen. Er soll ferner auch die Basis dafür abgeben, daß zwischen den Kongressen die Arbeit der Weltorganisation auf dem Gebiet der Kriminalpolitik kontinuierlich fortgesetzt werden kann und daß die Grundlage für eine internationale Zusammenarbeit verstärkt wird.

Konrad Hobe □

Menschenrechtsausschuß: 23. Tagung — Chile nicht paktkonform — Zweifel an sowjetischer Dialogbereitschaft — Kernwaffen (27)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1985 S.68f. fort.)

Mit der Wiederaufnahme seiner Behandlung des *chilenischen* Berichts begann der Men-

schenrechtsausschuß seine 23. Tagung (22.10.–9.11.1984 in Genf). Unter dem Gesichtspunkt der Garantie des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren (Art.14 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte) ging es zunächst um die auch für Zivilisten zuständigen Militärgerichte. Im Verfahren unter dem Antiterrorismusegesetz verwenden diese Zeugenaussagen nur zu Lasten der Angeklagten. Der Regierungsvertreter versuchte, diese Praxis mit den besonderen Schwierigkeiten in Terroristenverfahren zu rechtfertigen. Die Experten sahen die Versammlungsfreiheit in Chile erheblich dadurch eingeschränkt, daß die Organisatoren einer Demonstration für alle in deren Zusammenhang eintretenden Schäden haftbar sind. Hierdurch werde das Risiko für den einzelnen, sich entsprechend zu betätigen, unkalkulierbar. Als aufschlußreich erwiesen sich einige Bemerkungen des Regierungsvertreters zum Parteienrecht. So seien neue gesetzliche Bestrebungen im Gange, die Zahl der politischen Parteien von derzeit 36 auf drei oder vier zu reduzieren. Darunter wird es keine Partei geben, die für die Liberalisierung der Abtreibungsgesetze eintritt. Denn Abtreibung — so der Regierungsvertreter — sei nach chilenischem Recht ein Verbrechen, und eine Partei, die für die Begehung von Verbrechen eintritt, sei verfassungswidrig. Nach alledem kann es nicht erstaunen, daß die Experten insgesamt zu dem Schluß kamen, daß der Pakt in Chile keine Anwendung findet.

Trinidad und Tobago hatte dem Ausschuß seinen Erstbericht präsentiert. Es herrschte Einigkeit darüber, daß die Menschenrechtssituation in dem Karibikstaat keinen Anlaß zu Besorgnis bietet. Der Bericht genügte den Ausschußmitgliedern aber nicht. Das Fehlen konkreter Angaben über die Umsetzung der Paktbestimmungen in Recht und Praxis, die Stellung des Paktes im innerstaatlichen Recht, die Antidiskriminierungsgesetzgebung und über zahlreiche weitere Einzelvorschriften konnte durch die Angaben der Regierungsvertreterin nicht ausgeglichen werden. Etwa 150 Fragen der Sachverständigen harren daher noch der Beantwortung.

Nur kurz befaßte sich der Ausschuß mit einem Ergänzungsbericht *Venezuelas*. Hingewiesen sei auf eine verfassungsrechtliche Besonderheit: Völkerrechtliche Verträge bedürfen für die innerstaatliche Wirksamkeit eines besonderen gesetzgeberischen Inkorporationsaktes, der nicht automatisch mit dem Vertragsschluß erfolgt. Ist dieser aber ergangen, so schützt er den Vertrag davor, daß später erlassene Gesetze dessen innerstaatliche Wirksamkeit beeinträchtigen. In wesentlichen Teilbereichen des gesellschaftlichen Lebens scheint eine weitgehende Gleichberechtigung der Geschlechter erreicht. Der Regierungsvertreter erklärte, über die Hälfte der Richter seien Frauen, bei den Universitätsbediensteten seien es 40 vH und unter den Studenten sei das Verhältnis 50 zu 50.

Im Mittelpunkt des *kanadischen* Berichts stand die 1982 erfolgte Einführung der kanadischen Menschenrechtscharta, eines mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundrechtskatalogs. Ein solches Instrument ist für ein der Tradition des angelsächsischen Rechtskreises verpflichtetes Land ungewöhnlich, da es den Gerichten die Möglichkeit einräumt, menschenrechtswidrige Parla-

mentengesetze als unwirksam zu behandeln. Die meisten Bestimmungen des Paktes werden durch die kanadische Charta auf der Ebene der Verfassung in innerstaatliches Recht umgesetzt. Zu beachten ist allerdings, daß der generelle Gesetzesvorbehalt, unter dem die Rechte der Charta stehen, relativ weit formuliert ist und daß Gesetze durch ausdrücklichen Parlamentsbeschluß trotz Unvereinbarkeit mit einzelnen Chartabestimmungen für fünf Jahre in Kraft gesetzt werden können. Die Regierungsvertreter legten vor dem Ausschuß die Vorteile, aber auch die besonderen Probleme eines föderativen Staatsaufbaus für den Menschenrechtsschutz dar. Einzelfragen stellten die Sachverständigen vor allem zum Recht auf Leben (Selbstmordverhütung) und zur Situation der Indianer.

Die Sowjetunion stellte sich in ihrem Zweibereich als Vaterland der Werktätigen vor. Die Staatsgewalt werde von den Arbeitern für die Arbeiter ausgeübt. Allerdings — so bekannten die Regierungsvertreter — gebe es auch Probleme. Ein effektiver Schutz der Menschenrechte ziehe beinahe zwangsläufig das Aufkommen neuer Forderungen nach dem Genuß weiterer Menschenrechte nach sich. Außerdem vollziehe sich die Entwicklung der Sowjetgesellschaft nicht isoliert von der sie umgebenden feindlichen Welt. Die Fragen der Experten konzentrierten sich auf das Psychiatrieproblem, die Religions- und die Pressefreiheit. Die Regierungsvertreter stritten alle Vorwürfe, psychiatrische Einrichtungen würden zur Verwahrung von Regimegegnern mißbraucht, kategorisch ab. Derartige Fehlinformationen seien von dem von US-amerikanischen Zirkeln beherrschten Psychiatrieweltverband nur zu Propagandazwecken verbreitet worden. In der UdSSR, so führten die Regierungsvertreter weiter aus, sei die Freiheit der Religionsausübung gewährleistet. Religionsunterricht in öffentlichen oder privaten Schulen sei jedoch unzulässig, da auch Kindern niemand einen bestimmten Glauben aufzwingen dürfe. Hinsichtlich der Pressefreiheit sei zu bemerken, daß in der Sowjetunion alle Rechte den Interessen der Arbeiterklasse untergeordnet seien. Bestimmte Einschränkungen und Pflichten seien mithin notwendig mit dem Gebrauch auch dieser Freiheit verbunden. Als ein Ausschußmitglied massive Einschränkungen der Informationsfreiheit kritisierte, erklärte der aus der Deutschen Demokratischen Republik stammende Experte Graefrath, der Pakt überlasse es jedem Vertragsstaat, selber den Umfang der gewährten Presse- und Informationsfreiheit zu bestimmen. Der Sachverständige Tomuschat aus der Bundesrepublik Deutschland widersprach dieser Auslegung. Tomuschat erklärte in einer abschließenden Stellungnahme, er sei nicht sicher, ob es zu einem wirklichen Dialog mit der UdSSR gekommen sei. Jedes Land habe Schwierigkeiten mit dem Schutz der Menschenrechte. Man dürfe deshalb nicht jedwede Kritik als böswillig zurückweisen.

Die anschließende Prüfung des *bjelorussischen* Berichts gab dem Ausschuß Gelegenheit, sich noch mit dem System der Besserungsarbeitslager zu befassen; wirkliche Aufklärung hierüber war jedoch nicht zu erlangen.

Ein spektakulärer Höhepunkt der 23. Tagung war die Verabschiedung einer »Allgemeinen

Bemerkung zu Art.6 des Paktes (Recht auf Leben). Der Ausschuß erklärte unter anderem, daß »Produktion, Erprobung, Besitz, Aufstellung und Gebrauch nuklearer Waffen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit angesehen und verboten werden sollten«. Einzelne Mitglieder brachten Vorbehalte hinsichtlich der Kompetenz des Gremiums zur Abgabe derartiger Erklärungen zum Ausdruck.

Auf dieser Tagung fällt der Ausschuß drei Entscheidungen in *Individualbeschwerdeverfahren*; diesem haben sich mittlerweile 35 der 80 Pakt-Staaten unterworfen. Alle drei Beschwerden wurden für unzulässig erklärt.

Horst Risse □

Menschenrechtskommission: Künftig Sonderberichterstatte über Folter — Konfusion um Recht auf Entwicklung — Heftige sowjetische Attacken gegen Afghanistan-Bericht Ermacorras (28)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1984 S.104f. fort.)

I. Der 41.Tagung der Menschenrechtskommission (4.2.–15.3.1985 in Genf; Zusammensetzung: S.100 dieser Ausgabe) war kein Ergebnis beschieden, das sich in seiner Bedeutung mit der Verabschiedung des Entwurfs eines Übereinkommens gegen *Folter* vergleichen lassen könnte. Nach der Annahme durch die Generalversammlung am 10.Dezember 1984 wurde die Konvention (Text: VN 1/1985 S.31ff.) am gleichen Tag, an dem die Genfer Tagung eröffnet wurde, in einer Zeremonie in New York von 21 Staaten unterzeichnet; zu Tagungsende war die Zahl der Signatäre auf 28 gestiegen.

Die Kommission forderte die Staaten nachdrücklich dazu auf, nunmehr dieses Vertragswerk möglichst bald durch Ratifikation oder Beitritt in Kraft treten zu lassen (das Quorum liegt bei 20 Staaten). Darüber hinaus bestellte sie — zunächst auf ein Jahr — einen Sonderberichterstatte zur Untersuchung von Fragen, die sich auf das Problem der Folter beziehen; die entsprechend verfügende Resolution 1985/33 wurde mit 30 Stimmen ohne Gegenstimme bei 12 Enthaltungen angenommen. Diese Maßnahme soll den festen Willen der Kommission bezeugen, dem Folterverbot zu voller Beachtung zu verhelfen. Eine Persönlichkeit von internationalem Rang — benannt wurde später der Niederländer Peter Kooijmans — soll in Ausübung ihres Mandats verlässliche und glaubhafte Informationen von Regierungen, Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie nichtstaatlichen Organisationen einholen, aber auch effektiv hierauf reagieren. Diese Arbeit wird dem Grundsatz der Diskretion verpflichtet sein. Der nachfolgende Bericht soll die Kommission dann über Vorkommen und Ausmaß von Folter unterrichten, aber auch Schlußfolgerungen ziehen und Empfehlungen geben.

II. Der allgemein sehr positiv aufgenommenen Arbeit des kenianischen Sonderberichterstatte Amos Wako, der sich mit *im Schnellverfahren erfolgenden oder willkürlichen Hinrichtungen* befaßt hat (vgl. VN 4/1984 S.140f.), kam hier wohl Vorbildfunktion zu. Wako hatte im vergangenen Jahr in 13 dringenden Fällen Appelle an die zuständigen Regierungen gerichtet, von denen nur

zwei nicht beantwortet wurden. In einigen Fällen wurde die Strafe umgewandelt. Solche Aktionen auf rein humanitärer Basis sollen ihm nach dem Willen der Kommission durch die Verlängerung seines Mandats weiterhin möglich sein.

III. Unzufrieden war die Kommission jedoch mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppe von 15 Regierungsexperten, die auf der letzten Tagung den Auftrag erhalten hatte, jetzt konkrete Vorschläge für den Entwurf einer Deklaration zum *Recht auf Entwicklung* vorzulegen. Innerhalb des Expertengremiums war es nicht gelungen, die Meinungsverschiedenheiten zu überbrücken. Deshalb sollten gerade bezüglich der umstrittenen Definitionen (so des Begriffs der »Mitwirkung der Bevölkerung«) in einem nächsten Schritt die Regierungen befragt werden. Dieses Vorgehen hätte durchaus den Vorstellungen eines Teils der Kommissionsmitglieder entsprochen. Entsprechend bemühten sie sich, den Resolutionsentwurf zu diesem Thema wenigstens dahingehend abzuändern, daß die Weiterleitung an die Generalversammlung erst 1986 erfolgt wäre. Sie konnten sich allerdings nicht durchsetzen, so daß bereits in diesem Jahr alle im Rahmen der Kommission erarbeiteten Materialien mit der ausdrücklich formulierten Absicht an die Generalversammlung weitergeleitet werden, eine Entschließung zum Recht auf Entwicklung herbeizuführen. Die überstürzt vorgenommenen zahlreichen Ergänzungen dieser Resolution (1985/43; +25, -10, =6) führten zu einer lebhaften Auseinandersetzung in der Kommission. Einige Vertreter vor allem aus afrikanischen Staaten, der senegalesische Vorsitzende der Arbeitsgruppe Alioune Sène sowie Vertreter westeuropäischer Staaten vermochten den anfangs von ihnen geförderten Resolutionsentwurf nach den Ergänzungen nicht mehr wiederzuerkennen und distanzieren sich deshalb von ihm, während ihn eine Reihe anderer Kommissionsmitglieder (so die DDR und einige lateinamerikanische Staaten) ostentativ übernahm.

IV. Noch weitaus heftiger prallten die Ansichten über den Bericht zur Situation der Menschenrechte in *Afghanistan* aufeinander, den Felix Ermacora aus Österreich als Sonderberichterstatte erstellt hatte (UN-Doc. E/CN.4/1985/21 v. 19.2.1985). Vor allem auf der Seite der Kritiker wurde keine Schärfe, kein noch so persönliches Urteil ausgelassen. Die Anwürfe gipfelten darin, daß der sowjetische Vertreter Sofinsky den Sonderberichterstatte als »aktiven Ideologen des Revanchismus und neonazistischer Propaganda« bezeichnete. Hermann Klenner meinte für die DDR betonen zu müssen, daß Ermacora nicht für Österreich spreche. (Der Vertreter Österreichs ließ zu Afghanistan in der Diskussion keinen Standpunkt erkennen.) Immer wieder wurde seitens der kommunistisch regierten Staaten hervorgehoben, daß es sich schon bei der Abfassung des Berichts um eine völkerrechtswidrige Einmischung in die inneren Angelegenheiten gehandelt habe (ein Vorwurf, der gerade von jenen Mitgliedern kam, die Sonderberichterstatte in eine Reihe von vor allem lateinamerikanischen Staaten entsenden wollen und dort selbstverständlich kooperative Regierungen fordern). Zusätzlicher Streitstoff war dadurch geliefert worden, daß Teile des Be-